

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung
vom 18.12.2008

§ 1
Zweck

Der Beirat vertritt die Interessen behinderter Menschen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

§ 2
Aufgaben

1. Der Beirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation behinderter Menschen in der Stadt Bad Oeynhausen.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen behinderter Menschen berühren, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer Organisationen.
4. Der Beirat wird bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben angehört, soweit Probleme behinderter Menschen berührt sind.

§ 3
Mitglieder

1. Dem Beirat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, davon sollen fünf Mitglieder einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

2. Die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat. Persönliche Stellvertreter sind ebenso zu benennen.
3. Auch persönliche Begleiterinnen und Begleiter oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Menschen mit Behinderungen können dem Beirat angehören. Sie werden der jeweiligen Personengruppe mit dem entsprechenden Behinderungsgrad angerechnet.

§ 4

Benennungsverfahren

1. Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt. Darüber hinaus können sich auch Menschen mit Behinderungen, die entsprechenden Organisationen oder Selbsthilfegruppen nicht angehören, mit dem Ziel einer Vorschlagsunterbreitung zusammenschließen.
2. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.
3. Für je zehn Mitglieder der o. a. Organisationen, Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden. Als Mitglieder gelten behinderte Menschen oder deren Angehörige oder deren persönliche Betreuerinnen oder Betreuer.
4. Als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen hat.
5. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder entsprechend anzuwenden.

6. Die Aufforderung zur Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
7. Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und GdB der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sofern nach den o. a. Vorgaben mehr als jeweils ein Vorschlag für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterbreitet werden können, sollen die Vorschläge mit einer Rangfolge versehen werden. Die Vorschläge sind von den Berechtigten der Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen zu unterzeichnen. Die schriftlichen Vorschläge der in Abs. 1 Satz 2 genannten Zusammenschlüsse müssen von allen Beteiligten des jeweiligen Zusammenschlusses unterzeichnet sein.

§ 5

Wahl der Mitglieder

Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates - unter Hinzurechnung der Frist nach § 6 - werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirats aus dem Kreis der Vorschläge nach § 4 vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.

Der amtierende Beirat für Menschen mit Behinderungen kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen.

§ 6

Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Betreuerinnen und Betreuer sowie persönliche Begleiterinnen oder Begleiter von Mitgliedern des Beirates können auch an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus, so wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Beirat für Menschen mit Behinderungen schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat mit gleicher qualifizierter Mehrheit, das Mitglied abzurufen.

§ 8

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge.

§ 9

Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Soziales sowie Planung und Verkehr und Schule und Sport mit. Dazu entsendet er jeweils ein Mitglied und ein stellv. Mitglied mit beratender Stimme in die entsprechenden Fachausschüsse.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei der Übernahme des Ehrenamtes sind sie hierüber zu belehren.

§ 14 Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.09.2007 in Kraft.